

Michael Krauß

08056 Zwickau

Pflegeversicherung

Der Deutsch Bundestag hat die Petition am 29.01.2009 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass bei den Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) zur Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) der Gesamtpflegeaufwand und der Abzugswert für gleichaltrige gesunde Kinder wieder ersichtlich sind. Außerdem soll mit dem Bescheid der Pflegekassen gleichzeitig dem Pflegebedürftigen eine Kopie des Gutachtens ausgehändigt werden.

Der Petent trägt vor, dass die geforderten Änderungen für den Pflegebedürftigen für den Fall eines Widerspruches von zentraler Bedeutung seien, da eine Überprüfung ohne sachliche Begründung und nachvollziehbare Beurteilung der Pflegebedürftigkeit unmöglich sei.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Bei dieser Petition handelt sich um eine öffentliche Petition, zu der 1.136 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge eingegangen sind, welche im Internet abgerufen werden können. Schließlich wurde die Petition mit einer weiteren Zuschrift unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingeholt. Eine grundlegende Neuordnung des Pflegeversicherungsrechts war zudem Gegenstand des Gesetzesentwurfs zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz). Dieser Gesetzesentwurf lag dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung vor.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dies war bei der vorliegenden Petition der Fall. Dementsprechend ist der Ausschuss für Gesundheit um Stellungnahme gebeten worden. Der Ausschuss für Gesundheit hat nunmehr mitgeteilt, dass er die Petition in seiner Sitzung am 12. März 2008 beraten hat. Der Deutsche Bundestag ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit am 14. März 2008 gefolgt und hat den Gesetzesentwurf in geänderter Fassung angenommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMG und der Mitteilung des Ausschusses für Gesundheit wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent verlangt, dass in den Gutachten des MDK zur Pflegebedürftigkeit eines Kindes der Gesamtpflegeaufwand und der Abzugswert für gleichaltrige gesunde Kinder zwecks Nachvollziehbarkeit für den Pflegebedürftigen ersichtlich sind, ist auf die Vorteile der Änderung der Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit bei Kindern vom 11.05.2006 (Begutachtungs-Richtlinien) und die damit veränderte Verfahrensweise der Begutachtung hinzuweisen.

Danach wird bei kranken oder behinderten Kindern im Bereich der Grundpflege und der Hauswirtschaft nur noch der krankheits- oder behinderungsbedingte Mehrbedarf für die jeweiligen Verrichtungen erfasst und dokumentiert. Im Zuge dieser Erfassung ist eine neu eingeführte Tabelle nach § 14 Abs. 4 SGB XI heranzuziehen, die den

Pflegeaufwand eines gesunden Kindes je nach Entwicklungsstufe in Minuten bei den in der Tabelle enthaltenen Verrichtungen enthält. Bei Verwendung dieser Tabelle wird insbesondere dadurch eine bessere Nachvollziehbarkeit der Betroffenen gewährleistet, dass keine Pauschalabzüge mehr erfolgen, sondern die Bemessung des Zeitaufwandes getrennt nach den Bereichen vorgenommen wird. Zudem sind die Zeitrichtwerte differenzierter an die jeweiligen Verrichtungen und den Entwicklungsstand des gesunden Kindes angepasst. Indem es sich um verallgemeinerte Zeitrichtwerte handelt, bleibt, entgegen der Befürchtung des Petenten, eine einheitliche Begutachtung weiterhin möglich.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass eine Notwendigkeit der Darstellung des Gesamtbedarfes und des Abzugswertes nicht ersichtlich sind, da der Versicherte durch Zuhilfenahme dieser Hilfstabelle den Abzugswert und den Gesamtbedarf durch einfaches Addieren bzw. Subtrahieren selbst ermitteln kann.

Auch der vom Petenten bemängelte Widerspruch hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeiten "Mehrbedarf" und "Hilfebedarf" ist nicht erkennbar. In den Erläuterungen zu den oben genannten Richtlinien wird auf Seite 56 darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung des Hilfebedarfes der natürliche altersbedingte Pflegeaufwand nicht einbezogen werden darf. Somit stellte die Verwendung des Begriffes "Hilfebedarf" keinen Widerspruch zu dem zitierten "Mehrbedarf" dar.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten, dass die einzelnen Verrichtungen im Gutachten nicht mit den Unterkategorien der Abzugszeiten der Richtlinien übereinstimmen, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Regelungen in den Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI für die Gutachterdienste und Pflegekassen verbindlich sind. Eine individuelle Abwandlung der Inhalte dieser Richtlinien durch einzelne Gutachter ist daher nicht zulässig.

Bezüglich der Forderung des Petenten, dass mit dem Bescheid der Pflegekassen gleichzeitig dem Pflegebedürftigen eine Kopie des Gutachtens ausgehändigt wird, ist festzustellen, dass bereits eine Regelung zur Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) besteht. Gem. § 46 Abs. 2 SGB XI finden

die Allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren und somit auch § 25 SGB X bei der Ausführung der Aufgaben durch die Pflegekassen Anwendung. Folglich hat der Versicherte gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich ist. Die vom Petenten geforderte Änderung der Rechtslage ist somit nicht erforderlich. Insbesondere weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Begriff der Erforderlichkeit im Sinne des § 25 SGB X weit auszulegen ist. Zudem kann die Akteneinsicht während des gesamten Verwaltungsverfahrens und daher bereits dann von den am Verwaltungsverfahren Beteiligten verlangt werden, wenn es darum geht, ob Widerspruch gegen eine Leistungsentscheidung der Krankenkasse eingelegt werden soll. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

Die Reform des Pflegeversicherungsrechts durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz hat an der beschriebenen Rechtslage nichts geändert. Insbesondere aufgrund der neugefassten Begutachtungs-Richtlinien ist die Nachvollziehbarkeit für den Pflegebedürftigen nach Auffassung des Petitionsausschusses besser gewährleistet als durch den vom Petenten geforderten Pauschalabzug. Einen weitergehenden Änderungsbedarf vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.